



Sitzung vom 12. September 2023

BESCHLUSS NR. 366 / B1.11.11

Natur, Land und Forstwirtschaft Festsetzung der «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» SVO Genehmigung Erlass

Ausgangslage

Mit dem Beschluss Nr. 33 vom 18. Januar 2022 hat der Stadtrat beschlossen, die «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» (SVO) grundlegend zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Das behördenverbindliche «Kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte» (INL), welches der Stadtrat bereits am 26. Mai 2020 festgesetzt hat, bildete die Grundlage zur Aktualisierung der SVO. Im INL wurden sämtliche Objekte aufgrund festgelegter Kriterien in die Bewertungskategorien «bemerkenswert», «wertvoll» und «sehr wertvoll» eingeteilt. Bei der Aktualisierung der SVO wurden ausserhalb der Bauzone die wertvollsten Inventarobjekte aus den einzelnen Objektkategorien nach folgenden Kriterien in die SVO aufgenommen:

Kategorie / Bewertung	sehr wertvoll	wertvoll	bemerkenswert
Trockenstandorte	x	x	
Feuchtgebiete	x	x	x
Hecken und Gehölze	x	x	
Lebensraumverbund	x	x	
Bäume	x		
Alleen	x		

Die Natur- und Landschaftskommission der Stadt Uster wurde als zuständiges Fachgremium laufend über die Aktualisierung informiert und insbesondere bei der Festlegung der Aufnahmekriterien in den Prozess eingebunden.

Im Laufe der Überarbeitung wurden alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie alle Bewirtschaftenden über die geplanten Änderungen informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Sie hatten dabei die Möglichkeit, bei Bedarf eine Begehung vor Ort oder eine Sitzung zu beantragen. Den Bewirtschaftenden der Objekte wurden zudem die provisorischen Bewirtschaftungsverträge auf Grundlage des neuen Reglements zur Stellungnahme zugestellt.

Aufgrund der rund 30 Begehungen und Gespräche fand anschliessend eine Bereinigung aller Unterlagen zur SVO statt.

Elemente der SVO

Die Überarbeitung der SVO umfasst folgende Elemente:

- Verordnungstext, inklusive Objektblättern und GIS-Übersichtsplan
- Pflegevereinbarungen (Bewirtschaftungsverträge) mit den jeweiligen Bewirtschaftenden



- Beitragsreglement zur Regelung der Auszahlung der kommunalen Naturschutzbeiträge

Das Beitragsreglement hat der Stadtrat mit dem Beschluss Nr. 43 vom 7. Februar 2023 bereits festgesetzt.

Inhalt der SVO

Nach der Bereinigung aller Unterlagen sollen insgesamt 83 Objekte unter Naturschutz gestellt werden. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden, in Klammern ist die Anzahl der Schutzobjekte aufgeführt:

- Feuchtgebiete (8)
- Trockenstandorte (31)
- Hecken und Gehölze (29)
- Lebensraumverbund (3)
- Bäume und Baumgruppen (12)

Im Vergleich zur alten SVO mit 90 Schutzobjekten bleibt die reine Anzahl der Schutzobjekte in etwa gleich. Es wurden im Vergleich zur alten SVO jedoch diverse Bäume aus der SVO entlassen, dafür wurden mehr Trockenstandorte (Magerwiesen) und Hecken in die SVO aufgenommen.

Einerseits wurden nicht einheimische Baumarten wie Platanen aus der SVO entlassen. Sie sind zwar für das Stadtklima genauso erhaltenswert wie einheimische Bäume, weisen aber aus ökologischer Sicht keinen hohen Wert auf. Zum anderen wurden Bäume entlassen, welche bereits in einem kantonalen oder kommunalen Schutzgebiet stehen. So können Doppel-Unterschutzstellungen vermieden werden.

Öffentliche Auflage

Die «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» (SVO) wird mit der Publikation dieses Beschlusses gemäss § 338 a. PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage beinhaltet den Schutzverordnungstext und die Karte mit den einzelnen Schutzobjekten.

Nach der öffentlichen Auflage werden die Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen, so dass diese im Jahr 2024 in Kraft treten können.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der geplanten Schutzobjekte werden zusätzlich zur amtlichen Publikation der öffentlichen Auflage schriftlich über diese informiert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» (SVO) wird bewilligt und erlassen.
2. Gegen die Dispoziffer 1 dieses Entscheides kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.
3. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» (SVO) amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.



4. Das «Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderung» vom 31. Januar 2023 tritt gleichzeitig mit der rechtsverbindlichen Festsetzung der «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» (SVO) in Kraft.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Grundeigentümer (Versand durch Abteilung Bau, GF Stadtraum und Natur)
 - Ackerbaustellenleitung, durch die LG NLF
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsleiter Bau, a. i. Hansruedi Steinmann
 - Abteilung Bau, GF Stadtraum und Natur
 - Abteilung Bau, LG Natur, Land- und Forstwirtschaft
 - Stadtkanzlei (zur Nachführung der Gesetzessammlung nach Eintritt der Rechtskraft)

öffentlich